

Vereinzelte Kündigungen wegen Impfpflicht

Corona | Nachgefragt in der Helios-Klinik und im Vinzenz von Paul Hospital / Gesetzliche Regelung gilt ab 15. März

Die Impfpflicht im Gesundheits- und Pflegebereich ist beschlossene Sache. Sie gilt ab 15. März. Kehren einige Beschäftigte nun womöglich dem Beruf den Rücken? Und wie ist das Verfahren bei Ungeimpften? Wir haben bei der Helios-Klinik und im Vinzenz von Paul Hospital in Rottweil nachgefragt.

■ Von Corinne Otto

Kreis Rottweil. Während um die allgemeine Impfpflicht noch debattiert wird, haben es Beschäftigte im Gesundheits- und Pflegebereich schon schwarz auf weiß: Sie müssen ab 15. März nachweisen, dass sie gegen Corona geimpft sind. Schon im Vorfeld war die Befürchtung laut geworden, dass es Betroffene gibt, die sich auf keinen Fall impfen lassen wollen und deshalb dem Beruf den Rücken kehren. Gab es in der Helios-Klinik und im VvPH Kündigungen? Und wie wird die Impfpflicht umgesetzt?

Miriam Hemmer, Sprecherin der Helios-Klinik, sagt: »Ja, es gab einzelne, sehr wenige Kündigungen aufgrund der bevorstehenden Impfpflicht.« Verglichen mit dem

Herbst 2020 sei die Anzahl des medizinischen Personals aber insgesamt stabil geblieben. »Und wir sind zuversichtlich, dass das auch so bleiben wird.«

Man informiere die Mitarbeiter regelmäßig zu dem Thema über die internen Informationskanäle. »Zudem bieten wir Sprechstunden an, in denen sie ihre Fragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht stellen können.« Darüber hinaus habe man vielfältige Infoangebote zur Beratung und Aufklärung über die Impfung gegen Covid-19 geschaffen, berichtet die Sprecherin. So setze man nach wie vor auf Aufklärung, »um häufig geäußerten Bedenken objektiv zu begegnen und Unentschlossene bei ihrer Impf-Entscheidung zu unterstützen«.

Gesundheitsamt am Zug

Wie sieht die Umsetzung nun in der Praxis aus? Dazu heißt es: »Mitarbeiter, die keine Immunitätsnachweise vorlegen können, gelten ab dem 15. März nicht als geimpfte oder genesene Personen. Eine Ausnahme gilt für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen. Liegt ein solches ärztliches Zeugnis



Personal im Gesundheitsbereich muss ab 15. März geimpft sein.

Foto: Murat

nicht vor, müssen die Mitarbeiter ab 15. März dem Gesundheitsamt gemeldet werden.« Und dann? »Die Entscheidung über den Umgang mit ungeimpften Mitarbeitenden nach Eintritt der Impfpflicht soll von den Gesundheitsämtern getroffen werden«, erklärt die Sprecherin.

Alle Mitarbeitenden der Helios-Klinik seien von der Impfpflicht betroffen. Derzeit treffe man alle notwendigen Vorbereitungen.

Ist die Impfpflicht aus Sicht der Helios-Klinik nun zu befürworten? Dazu sagt die Sprecherin: »Wir begrüßen generell alle Maßnahmen, die

das Infektionsgeschehen weiter eindämmen. Dabei leisten wir auch unseren Beitrag mit einer hochwertigen medizinischen Versorgung und der Kampagne #heliosimpft.«

Auf Nachfrage im Vinzenz von Paul Hospital (VvPH), wie das Personal dort auf die Impfpflicht reagiert, sagt

Sprecher Rainer Pfautsch: »Natürlich gibt es auch im VvPH einzelne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich mit der Impfpflicht schwer tun und Gedanken dazu äußern, ihr Berufsfeld im Gesundheitswesen nicht weiter ausüben zu wollen. Aber konkrete Kündigungen liegen uns derzeit nicht vor.«

20 Prozent noch ungeimpft

Mit den entsprechenden Mitarbeitern würden von den Führungskräften teils intensive Einzelgespräche geführt. Der Anteil der Ungeimpften ist nicht unerheblich: Laut Pfautsch sind aktuell 20 Prozent der Mitarbeiter noch nicht geimpft. Alle Mitarbeiter seien umfassend zur Impfpflicht informiert worden.

»Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind wir verpflichtet, uns von den in unseren Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum 15. März die entsprechenden Impfnachweise, Genesenennachweise oder ärztliche Zeugnisse vorlegen zu lassen. Hierzu laufen derzeit die Erhebungen«, so Pfautsch. Eine Begrenzung auf Gesundheits- und Pflegerufe wird kritisch gesehen: »Im VvPH wird die Impfpflicht dann befürwortet, wenn sie in eine allgemeine Impfpflicht eingebettet wird.«